

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) für Lieferungen und Leistungen



1. Vertragsinhalt

Art und Umfang der von uns geschuldeten Lieferungen und Leistungen werden ausschließlich durch die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt. Andere Geschäftsbedingungen werden für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben. Der Besteller kann Rechte aus dem Vertrag nicht übertragen.

2. Lieferpflicht und Lieferfrist

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, solange diese für den Besteller keinen unzumutbaren zusätzlichen Aufwand zur Folge haben. Wir dürfen über die Rechte gemäß § 321 BGB hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn uns nach Vertragsschluß Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers rechtfertigen, und unsere Forderung dadurch gefährdet ist.

Die Einhaltung von Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, insbesondere Plänen, Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger von dem Besteller zu treffender Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder sind wir an der Lieferung durch höhere Gewalt oder ähnliche Ereignisse wie z.B. Arbeitskämpfe bei uns oder unseren Unterlieferanten sowie sonstiger unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Einflußbereichs liegen, gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist er zur Zahlung von Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände, höchstens jedoch insgesamt 5%, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, an uns zu zahlen. Der Nachweis und die Geltendmachung höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragspartnern vorbehalten.

3. Preise und Zahlung

Unsere Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung und Versicherung und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnungsbeträge sind bar ohne Abzug spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar. Wir können jedoch die Lieferung auch von sofortiger Zahlung abhängig machen. Bei Bestellern, deren Kreditverhältnisse uns nicht bekannt sind, erfolgt die Lieferung nur gegen Vorauszahlung oder gegen Nachnahme. Wechsel und Schecks nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung erfüllungshalber entgegen. Die Zahlung gilt in diesen Fällen erst bei vorbehaltloser Gutschrift des entsprechenden Betrages als vorgenommen.

Hat der Lieferer die Montage übernommen, so trägt der Besteller alle dafür anfallenden Kosten einschließlich angemessener Kosten für Wartezeit und sonstige durch eine nicht von uns zu vertretende Verzögerung der Montage verursachten Kosten.

Der Besteller kann nur mit anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen und nur darauf ein Zurückbehaltungsrecht stützen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Besteller verpflichtet, uns Sicherheiten zu stellen. Die in unserem Besitz oder in unserer Verfügungsgewalt befindlichen Sachen und Rechte des Bestellers dienen von diesem Zeitpunkt an als Pfand zur Sicherung unserer fälligen Forderungen. Wir sind berechtigt, die Verpfändung gegenüber dem Drittschuldner offenzulegen und Sicherungsgegenstände zum Börsen oder Marktpreis freihändig zu verwerten, soweit nicht öffentliche Versteigerung zwingend vorgeschrieben ist.

Unbeschadet anderer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges sind unsere Forderungen vom Zeitpunkt des Überschreitens der Zahlungsfrist mit 2 % p. a. über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank oder einer entsprechenden Referenzgröße einer europäischen Zentralbank zu verzinsen, es sei denn, dass ein höherer oder niedrigerer Schaden nachgewiesen wird.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr geht wie folgt auf den Besteller über:

- bei Lieferungen ohne Montage, wenn die Ware das Lieferwerk verläßt, abhol- oder versandbereit gemeldet wird.
- bei Lieferungen mit Montage am Tag der Übernahme im eigenen Betrieb.

Bei Annahmeverzug des Bestellers geht die Gefahr in dem Zeitpunkt über, in dem der Besteller in Verzug kommt.

5. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware gesondert zu lagern. Eine Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen erwachsen. Sofern der Besteller Alleineigentum an der durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Ware erwirbt, besteht Einigkeit, daß der Besteller uns Miteigentum an dieser Ware im Verhältnis des Lieferpreises unserer Vorbehaltsware zu dem Lieferpreis der übrigen in das Endprodukt eingegangenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung überträgt. Die Erzeugnisse oder Sachgesamtheit wird er für uns verwahren.

Der Besteller darf die Vorbehaltsware und die aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstandenen Sachen nur unter gleichartigem Eigentumsvorbehalt veräußern und unsere Vorbehaltsrechte nicht durch sonstige Verfügung über die Ware (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) beeinträchtigen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen.

Dem Besteller aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware entstehende Forderungen oder Forderungen, die aus der Veräußerung von durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstandener Waren resultieren, tritt der Besteller hiermit mit allen Nebenrechten in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns ab. Der Besteller tritt uns weiterhin die ihm als Vergütung für die Verbindung unserer Vorbehaltsware zustehende Forderung in Höhe des Verhältnisses von deren Lieferpreis zum Lieferpreis der übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung ab. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bis auf Widerruf ermächtigt. Auf unser Verlangen hat er den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

Soweit der Wert dieser Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl Sicherheiten in dem entsprechendem Umfang freigeben.

6. Rechte an Werkzeugen

Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller keine Rechte an den Werkzeugen.

7. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte/Rechtsmängel

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet die Lieferung lediglich im Land des Lieferers frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im folgenden Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Besteller innerhalb der Ziff. 12 bestimmten Frist wie folgt:
 - a. Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies uns nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b. Die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach Ziff. 1.
 - c. Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit uns der Besteller über die Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderung oder sonstigen wichtigen Gründen ein ist er verpflichtet den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten die hier getroffenen Regelungen zu Sachmängeln gem. von Ziff. 12 entsprechend. Ebenso gelten diese Regelungen bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel.

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) für Lieferungen und Leistungen



5. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

8. Warenprüfung und Abnahme

Eine vereinbarte Warenabnahme unter besonderen Prüfbedingungen ist vom Besteller oder dessen Beauftragten in unserem Werk durchzuführen. Die Kosten für die Abnahme trägt der Besteller. Unterläßt der Besteller diese Prüfung, gilt die Ware als vertragsgemäß geliefert, wenn sie unser Werk verläßt.

Haben wir den Besteller nach Fertigstellung zur Abnahme aufgefordert, so ist diese spätestens zwei Wochen nach der Aufforderung vorzunehmen. Verweigert sich der Besteller einer Mitwirkung, so gilt die Abnahme gleichwohl als vorgenommen.

9. Abweichung in Maß, Gewicht und Stückzahl

In Gewicht, Stückzahl oder Abmessung darf, soweit nicht DIN-Normen entgegenstehen, bis zu 10% abgewichen werden.

10. Rechte an Unterlagen und Software

An von uns überlassenen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im folgenden: Unterlagen) behalten wir uns unsere eigentums- und urheberrechtlichen Rechte vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht und nur für vertragliche Zwecke verwendet werden und sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

An von uns gelieferter Software hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form und auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung zwei Sicherungskopien herstellen.

11. Abbildungen und Beschreibungen

Abbildungen und Beschreibungen sowie technische Daten entsprechen den Gegebenheiten oder Absichten zum Drucklegungszeitpunkt der Liste oder anderer Bestellunterlagen. Änderungen jeder Art, insbesondere soweit sie sich aus technischem Fortschritt, geänderter Ausführung oder ähnlichem ergeben, bleiben vorbehalten, soweit sie – unter Berücksichtigung unserer Interessen - für den Besteller zumutbar sind.

Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Produkte gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften und befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Besteller verantwortlich.

12. Sachmängel

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, das dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

9. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt, sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

13. Sonstige Schadensersatzansprüche

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff. 12 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluß, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit dem Besteller sich ergebenden Streitigkeiten ist nach unserer Wahl **Dinslaken**, der Sitz des Bestellers oder bei Scheck- oder Wechselklagen auch der Zahlungsort.

Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschuß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Die Pintsch Bamag GmbH weist den Besteller gemäß § Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass sie über ihn personenbezogene Daten speichert.

Ausgabe September 2002